



NIEDERSCHRIFT

über die 20. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 06.07.2017

Anwesend sind:

a) vom Rat der Stadt Wassenberg

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef	CDU
Stadtverordnete Beckers, Susanne Dr. med.	FDP
Stadtverordneter Dohmen, Karl-Heinz	CDU
Stadtverordneter Feix, Wolfgang Dr.-Ing.	Die Linke
Stadtverordneter Gehr, Mario	WFW
Stadtverordneter Hardt, Paul	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Heinen, Volker	CDU
Stadtverordneter Jansen, Udo	CDU
Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Kliemt, Martin	CDU
Stadtverordneter Kohnen, Hermann-Josef	CDU
Stadtverordnete Konarski, Sylke	SPD
Stadtverordneter Leutner, Klaus-Werner	CDU
Stadtverordneter Maurer, Marcel	CDU
Stadtverordneter Minkenberg, Peter	SPD
Stadtverordnete Niethen, Sarah	SPD
Stadtverordneter Peters, Rainer	CDU
Stadtverordnete Pickartz, Carina	CDU
Stadtverordneter Ramakers, Ingo	CDU
Stadtverordneter Ruhrberg, André	CDU
Stadtverordneter Schnorrenberg, Markus	SPD
Stadtverordneter Seidl, Robert	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordnete Stangier, Bärbel	SPD
Stadtverordneter Storms, Manfred	FDP
Stadtverordneter Thissen, Hermann	SPD
Stadtverordneter Vaßen, Horst	WFW
Stadtverordnete Vieten, Silke	CDU
Stadtverordneter Weyermanns, Peter	CDU
Stadtverordneter Winkens, Frank	CDU
Bürgermeister Winkens, Manfred	CDU
 <u>Es fehlen mit Entschuldigung</u>	
Stadtverordnete Frohn, Christa	Die Linke
Stadtverordneter Gansweidt, Frank	SPD
Stadtverordneter Killat, Hans-Ulrich	CDU

Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten	WFW
Stadtverordneter Roggen, Willibert	CDU
Stadtverordneter Schiefke, Norbert	CDU
Stadtverordnete Simons, Heike	SPD

b) von der Verwaltung

Stadtkämmerer Darius, Willibert
Fachbereichsleiter Sieg, Manfred
Fachbereichsleiterin Görtz, Heike
Fachbereichsleiterin Schmitz, Annika
Fachbereichsleiter Sendke, Norbert
Fachbereichsleiter Winkens, Marcel
Schriftführerin Krücken, Ulrike

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 01.06.2017
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Bebauungsplan Nr. 86 "Orsbecker Feld" in der Ortschaft BV/FB6/049/2017 Orsbeck und 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg;
hier:
 1. Beschlüsse über alle abwägungserheblichen Stellungnahmen
 - 1.1 Ergebnis der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.2 Ergebnis der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.3 Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.4 Ergebnis der durchgeführten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch,
 3. Feststellungsbeschluss und Vorlage an die Bezirksregierung Köln zur Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)
4. Bebauungsplan Nr. 86 "Orsbecker Feld" in der Ortschaft BV/FB6/048/2017

Orsbeck und 56. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Anordnung zur Durchführung eines Umlegungsverfahrens gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- 5 . 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung einer Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung; BV/FB6/045/2017
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 22.05.2017
- 6 . Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger, Wartungspauschalen sowie Einsatz- und Ausbildungsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wassenberg MV/FB3/010/2017

II. Nichtöffentlicher Teil

- 7 . Personalangelegenheiten; BV/FB2/047/2017
hier: Versetzung in den Ruhestand
- 8 . Mitteilungen des Bürgermeisters

Stadtverordnete Dr. Beckers beantragt, den Tagesordnungspunkt 5 von der Tagesordnung abzusetzen, da die Begründung der Stadt falsch sei. Der Antrag der FDP-Fraktion sei ein Prüfantrag gewesen. Im Folgenden verliert Sie den Antrag vom 22.05.2017. Des Weiteren beantragt Sie, den Antrag in der Sitzung nach der Sommerpause wieder aufzunehmen. Sie erklärt, dass die FDP-Fraktion mit diesem Antrag keine Kehrtwende herbeiführen wollte, was die Ausweisung der Konzentrationszone betreffe. Nach wie vor stehe die FDP-Fraktion zu dem in dieser Angelegenheit getroffenen Ratsbeschluss.

Bürgermeister Winkens lässt sodann über den Antrag abstimmen.

Der Antrag wird mit 27 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Bürgermeister Winkens eröffnet die 20. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse sowie die Zuhörer.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ratssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Rates gemäß §10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 01.06.2017

Der Rat nimmt die Sitzungsniederschrift vom 01.06.2017 zur Kenntnis.

Stadtverordneter Thissen verliest eine Stellungnahme zu Tagesordnungspunkt 4 – 1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse vom 19.05.2016; hier: § 20 – Fragerecht der Einwohner -. **(Anlage 1)**

Beschluss: (einstimmig)

Die Ratsniederschrift vom 01.06.2017 wird genehmigt.

Zu TOP 2. Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Winkens gibt die folgenden Anträge bekannt:

1. Antrag der FDP-Fraktion und der WFW-Fraktion vom 12.06.2017 betreffend der Einrichtung eines Calisthenicsplatzes für die Stadt Wassenberg (Anlage 2)
AN/FB6/020/2017
2. Bürgermeister Winkens stellt sodann Frau Schmitz als Nachfolgerin für Herrn Sieg vor.

Zu TOP 3. Bebauungsplan Nr. 86 "Orsbecker Feld" in der Ortschaft Orsbeck und 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg;
hier:

- 1. Beschlüsse über alle abwägungserheblichen Stellungnahmen**
 - 1.1 Ergebnis der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - 1.2 Ergebnis der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - 1.3 Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - 1.4 Ergebnis der durchgeführten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch,**
- 3. Feststellungsbeschluss und Vorlage an die Bezirksregierung Köln zur Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Vorlage: BV/FB6/049/2017

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit dem folgenden Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Nach einem Abstimmungsgespräch bei der Bezirksregierung Köln am 13.07.2017 stellte die Stadt Wassenberg mit Schreiben vom 23.10.2015 die Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz zu den beabsichtigten Planungen der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg. Hierzu hat die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 16.02.2016 ihre Anpassungsbestätigung erteilt.

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 21. April 2016 (TOP 7.) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck aufzustellen und den Flächennutzungsplan parallel in einem 56. Änderungsverfahren zu ändern; die entsprechende Bekanntmachung erfolgte vom 11. Mai 2016 im Amtsblatt der Stadt Wassenberg Nr. 05/2016.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde im Zeitraum vom 11. Mai bis 13. Juni 2016 durchgeführt.

Nachfolgende Anregungen und Bedenken wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

1. EBV GmbH, Hückelhoven, Schreiben vom 20.05.2016
 2. Regionetz GmbH, Eschweiler, Schreiben vom 24.05.2016
 3. Geologischer Dienst NRW, Krefeld, Schreiben vom 24.05.2016
 4. Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Wegberg, Schreiben vom 23.05.2016
 5. NEW-Netz GmbH, Geilenkirchen, Schreiben vom 24.05.2016
 6. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Wesel, Mail vom 10.06.2016
 7. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Viersen, vom 13.06.2016
 8. Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, Schreiben vom 07.06.2016
 9. Wasserverband Eifel-Rur, Düren, Schreiben vom 07.06.2016
 10. Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, Schreiben vom 03.06.2016
 11. Erftverband Bergheim, Schreiben vom 23.05.2016
- Zusammenfassung aller Stellungnahmen, Anlage 1 -

Mit Hinweis auf die beigegefügte Abwägung (Anlage 2) als Ergebnis der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Rahmen der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde den aufgelisteten Beschlussvorschlägen der Verwaltung durch Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 23.06.2016 (TOP 6.) zugestimmt.

Des Weiteren wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 23.06.2016 (TOP 6.) der Beschluss gefasst, die Erweiterung des Plangebietes um das Grundstück Gemarkung Orsbeck, Flur 1, Flurstück 208 und eine Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Orsbeck, Flur 1, Flurstück 207 (ca. 1.200,00 qm) vorzunehmen.

Auf der Grundlage dieser Ratsentscheidung erfolgte die Bekanntmachung über die Erweiterung des Plangebietes sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 22.02.2017 im Amtsblatt Nr. 02/2017 der Stadt Wassenberg. Im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 22. Februar bis einschließlich 17. März 2017 wurde eine Stellungnahme (Anlage 3) abgegeben.

Auf den entsprechenden Abwägungsvorschlag der Verwaltung (Anlage 4) wird verwiesen.

Im Zeitraum vom 20. Februar bis 20. März 2017 fand die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) statt.

Nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

1. *EBV GmbH, Hückelhoven, vom 16.03.2017*
2. *Geologischer Dienst, Krefeld, vom 03.03.2017*
3. *Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, vom 08.03.2017*
4. *Landesbetrieb Straßenbau NRW, Mönchengladbach, vom 15.03.2017*
5. *Landrat des Kreises Heinsberg, vom 17.03.2017*
6. *RWE Power AG, Köln, vom 07.03.2017*
7. *Erftverband, Bergheim, vom 03.03.2017*
8. *NEW-Netz GmbH; Geilenkirche, vom 21.03.2017*
9. *Kreiswasserwerk GmbH, Wegberg, vom 20.03.2017*
- *Zusammenfassung aller Stellungnahmen, Anlage 5 -*

Die entsprechenden Abwägungsvorschläge sind aus der beigefügten Anlage 6 ersichtlich.

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 (TOP 4.) über das Ergebnis der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über das Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und den jeweiligen Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zugestimmt.

Ferner fasst der Stadtrat in gleicher Sitzung am 30.03.2017 den Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Beteiligung fand vom 19. Mai bis 19. Juni 2017 statt und wurde durch entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg am 11.05.2017 (Amtsblatt Nr. 07/2017) veröffentlicht.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) haben Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben; nachfolgende Private haben eine entsprechende Stellungnahme abgegeben:

1. *Privat 1 vom 08.06.2017*
2. *Privat 2 vom 12.06.2017*
3. *Privat 3 vom 15.06.2017*
4. *Privat 4 vom 15.06.2017*
- *Zusammenfassung aller Stellungnahmen, Anlage 7 -*

Die entsprechenden Abwägungsvorschläge sind aus der beigefügten Anlage 8 ersichtlich.

Die einzelnen Stellungnahmen gemäß vorgenannter Auflistung sind im Ratsinformationssystem abrufbar.

Weiterhin sind der Beschlussvorlage als Anlagen abrufbar beigefügt

- *Abwägungsvorschläge zu Ziffer 1.1 einschließlich Stellungnahmen*
- *Abwägungsvorschläge zu Ziffer 1.2 einschließlich Stellungnahme*
- *Abwägungsvorschläge zu Ziffer 1.3 einschließlich Stellungnahmen*
- *Abwägungsvorschläge zu Ziffer 1.4 einschließlich Stellungnahmen*

Ferner können aus diesem Verfahren nachfolgende Entwürfe im Ratsinformationssystem abgerufen und eingesehen werden:

1. 56. Änderung des Flächennutzungsplanes

- 1.1 *Gegenüberstellung der FNP-Darstellung (Alt/Neu) Anlage 9*
- 1.2 *Begründung Teil A Anlage 10*
- 1.3 *Begründung Teil B „Umweltbericht“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung Stufe 1 (Stand: 15.02.2017) Anlage 11*

2. Bebauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“

- 2.1 *Bebauungsplan Anlage 12*
- 2.2 *Begründung Teil A Anlage 13*
- 2.3 *Begründung Teil B „Umweltbericht“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung Stufe 1 (Stand: 15.02.2017) Anlage 14*
- 2.4 *Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ (Stand: 30.01.2017) Anlage 15*
- 2.5 *Schalltechnisches Gutachten Si-17/030/02 zum B-Plan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ (Stand: 15.02.2017) Anlage 16*

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass in der Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ein Ordner mit allen Unterlagen zu diesem Planverfahren in einfacher Ausfertigung vorgehalten wird, die bei Bedarf von den Stadtverordneten eingesehen werden können. Dieser Ordner beinhaltet alle abwägungserheblichen Angaben zu den vorgenannten Planverfahren.

Stadtverordneter Leutner erklärt, dass er an der Beratung und Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 nicht teilnimmt. Sodann verlässt er den Sitzungsraum.

Stadtverordneter Dohmen beantragt, die Tagesordnungspunkte 3 und 4 en bloc abzustimmen.

Stadtverordnete Konarski erklärt, dass die SPD-Fraktion noch Fragen stellen wolle.

Stadtverordneter Thissen hat Fragen zu der Eingabe des Landwirtes und den dazu vorliegenden Schriftsätzen. Braucht der Landwirt diese landwirtschaftliche Fläche? Nach der Umlegung wird er diese nicht mehr nutzen können?

Zu der Wortmeldung des Herrn Thissen erklärt Stadtkämmerer Darius, dass es sich bei diesen Flächen um bereits seit Jahren im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbauflächen handele, die nun über die Bauleitplanung der Stadt zweckentsprechend zu Wohnbauflächen entwickelt werden. Mit der Anordnung des Umlegungsverfahrens werden diese Flächen dann auch Bestandteil des Umlegungsverfahrens. In ein derartiges Umlegungsverfahren werden alle im Umlegungsgebiet gelegenen Flächen „eingeworfen“ und später unter Abzug von Verkehrs- und Ausgleichsflächen in Form neu parzellierter Baugrundstücke zugeteilt, sofern Eigentümer wertanteilig eine Zuteilung wünschen, anderenfalls wird die eingebrachte Fläche mit dem Einwurfswert betraglich entschädigt. Dies wäre dem Grunde nach auch auf den von Herrn Thissen hinterfragten Einzelfall anzuwenden. Allerdings, so Stadtkämmerer Darius weiter, enthalte der Abwägungsvorschlag ausdrücklich die Zusicherung, dass dem landwirtschaftlichen Eigentümer landwirtschaftliche Grundstücke als Ersatzflächen im Rahmen anstehender Grundstücksgespräche angeboten werden. Damit wäre sichergestellt, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche sich nicht reduziert. Allerdings sei die Stadt nicht in der Lage, die Wertsteigerung, die die landwirtschaftliche Fläche durch die Entwicklung zu Wohnbauflächen erfahre, zusätzlich in landwirtschaftlichen Flächen auszugleichen. Denkbar sei

deshalb, zur Erzielung einer Einigung außerhalb des Umlegungsverfahrens ein Mix aus Tausch landwirtschaftlicher Flächen und Ausgleich des Mehrwertes in Form einer Geldleistung und/oder Zuteilung von Baugrundstücken. Sollte eine Regelung außerhalb des Umlegungsverfahrens nicht erzielbar sein, würde es bei der Abwicklung im Umlegungsverfahren verbleiben.

Im Folgenden erläutert Stadtkämmerer Darius aufgrund von Anfragen der Stadtverordneten Minkenberg und Seidl die weitere planerische Vorgehensweise.

Bürgermeister Winkens lässt sodann über den Antrag des Stadtverordneten Dohmen, die Tagesordnungspunkte 3 und 4 en bloc abzustimmen, beschließen.

Damit erklärt der Rat sich einstimmig einverstanden.

Beschluss: (28 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)

1. Beschlüsse über alle abwägungserheblichen Stellungnahmen

1.1 Ergebnis der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Rahmen der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden 11 Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken vorgebracht (siehe Beschluss des Stadtrates vom 23.06.2016, TOP 6.)

Beschlussvorschlag:

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird dem Abwägungsvorschlag (Anlage 3) zugestimmt.

1.2 Ergebnis der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme fand ihre Berücksichtigung im Abwägungsvorschlag (Anlage 4). Hierüber hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.03.2017, TOP 4., beraten und dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zugestimmt.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahme wird dem Abwägungsvorschlag (Anlage 4) zugestimmt.

1.3 Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden 9 Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen fanden ihre Berücksichtigung im Abwägungsvorschlag (Anlage 5). Hierüber hat der Stadtrat am 30.03.2017, TOP 4., beraten und dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zugestimmt.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird dem Abwägungsvorschlag (Anlage 5) zugestimmt.

1.4 Ergebnis der durchgeführten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der durchgeführten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden 4 Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen fanden ihre Berücksichtigung im Abwägungsvorschlag (Anlage 6).

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird dem diesbezüglichen Abwägungsvorschlag gemäß Anlage 6 zugestimmt.

2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

3. Feststellungsbeschluss und Vorlage an die Bezirksregierung Köln zur Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss:

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg wird festgestellt und ist der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vorzulegen.

<p>Zu TOP 4. Bebauungsplan Nr. 86 "Orsbecker Feld" in der Ortschaft Orsbeck und 56. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Anordnung zur Durchführung eines Umlegungsverfahrens gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Vorlage: BV/FB6/048/2017</p>

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Bereits in seiner Sitzung am 01.06.2017 hatte der Stadtrat unter TOP 6.1 das Umlegungsverfahren Nr. 28 „Orsbecker Feld“ angeordnet und auch das konkrete Plangebiet benannt.

Leider wurde eine Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Orsbeck, Flur 1, Flurstück 207 sowohl in der Auflistung wie auch in der Übersichtskarte übersehen.

Der jetzt neu formulierte Beschlussvorschlag beinhaltet diese Korrektur und ist aus der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) ersichtlich.

Beschluss: (28 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)

Für den Teilbereich der künftigen Wohnbauflächen einschließlich der zugehörigen Ausgleichsflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck wird die Durchführung eines Umlegungsverfahrens gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet.

Das Umlegungsverfahren erhält die Nr. 28 „Orsbecker Feld“ und bezieht sich konkret auf nachfolgende Grundstücke:

Gemarkung Orsbeck, Flur 1, Flurstücke 1229, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 1235, 208 und 207 tlw. und ist aus der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 7) ersichtlich.

Zu TOP 5.	51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung einer Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung; hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 22.05.2017 Vorlage: BV/FB6/045/2017
------------------	---

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit dem folgenden Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.05.2017 beantragt die FDP-Fraktion eine Prüfung, ob das Verfahren zur Genehmigung der beantragten 51. Änderung des Flächennutzungsplanes zurückgestellt werden kann. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zum Inhalt des Antrags auf das dieser Beschlussvorlage beiliegende Schreiben der FDP-Fraktion vom 22.05.2017 verwiesen (Anlage 1).

Zum Antragsinhalt berichtet die Verwaltung wie folgt:

Hintergrund dieses Antrags ist die Mitteilung der FDP-Fraktion im Landtag NRW, dass die künftige NRW-Koalition unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz **plane**, einige Änderungen beim Ausbau der Windenergie vorzunehmen. Einem übersandten Auszug aus dem Koalitionsvertrag, Seite 41 ff. kann entnommen werden:

- Bei Neuanlagen soll eine Abstandsregelung von 1.500 m zu **reinen und allgemeinen Wohngebieten** rechtssicher umgesetzt werden und dazu alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Anmerkung der Verwaltung

Die Aussage bezieht sich auf reine und allgemeine Wohngebiete. Reine und allgemeine Wohngebiete sind in der Baunutzungsverordnung unter den §§ 3 und 4 geregelt.

Darunter fallen beispielsweise nicht die Mischgebiete. Große Teile des Stadtgebietes Wassenberg sind als Mischgebiete ausgewiesen, darunter umfassend die Ortschaften Rosenthal, Schaufenberg, Eulenbusch, Krafeld, Dohr, Ohe und Forst sowie Steinkirchen und zudem der überwiegende Teil der Ortschaft O-

phoven und große Teile von Effeld und Birgelen sowie Myhl.

- *Wir stärken die kommunale Entscheidungskompetenz.*

Anmerkung der Verwaltung

Was darunter konkret zu verstehen ist, gilt es abzuwarten.

- *Die Verpflichtung im Landesentwicklungsplan zur Ausweisung von Windvorrangzonen wird ebenso wie die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben.*

Anmerkung der Verwaltung

*Der Landesentwicklungsplan ist am 08.02.2017 nach einem mehrjährigen Verfahren in Kraft getreten. Dieser enthält die zwingende Vorgabe an die Regionalplanungsträger, proportional zum regionalen Potential Gebiete für die Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. Die Vorranggebiete haben die Bedeutung eines Zieles der Raumordnung. Die Kommunen sind sogar gezwungen, ihre Bauleitpläne an die Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB, **bundesgesetzliche Vorgabe**). Allein die Tatsache, wie lange es gedauert hat, bis der Landesentwicklungsplan NRW in Kraft getreten ist, zeigt, wie zeitintensiv derartige Verfahren sind. Derzeit läuft die Überplanung des Regionalplanes Köln, ebenfalls ein mehrjähriges Verfahren mit derzeitiger Einschätzung zum Zeitpunkt eines Inkrafttretens 2020, eher 2021.*

*Zu der Zielsetzung, die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufzuheben, ist anzumerken, dass ein Verbot von Windenergieanlagen im Wald Kommunen mit großen Waldanteilen benachteiligen würde, denn beispielsweise die Stadt Wassenberg wäre **nicht in der Lage**, eine Konzentrationszone **mit Ausschlusswirkung** rechtlich zulässig außerhalb des Waldes ausweisen zu können **mit der Folge, dass durch ein derartiges Verbot der Wildwuchs (Vielzahl von Einzelanlagen) im Stadtgebiet zwangsläufige Folge sein würde** (entsprechende Anträge liegen bereits vor) und damit würden einige tausend Bewohner von Wohnungen und Wohnhäusern in Wohnsiedlungsbereichen ganz anderen Belastungen ausgesetzt sein als die derzeitige Zahl begrenzter Kritiker dieser Flächennutzungsplanänderung, die unter objektiven Gesichtspunkten und auch durch höchstrichterliche Rechtsprechung belegt, bei den bekannten Abstandsflächen von 900 m – 1.200 m, zudem sichtverschattet, keine objektiven Nachteile erleiden. Mit der Ausweisung einer Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung hat der Rat der Stadt Wassenberg im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens dem „Schutzgut Mensch“ Vorrang eingeräumt.*

- *Auf Bundesebene will sich die FDP konsequent für eine Abschaffung der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen, unter Beachtung des Bestandes und Eigentumsschutzes, einsetzen.*

Anmerkung der Verwaltung

*Auch hierbei handelt es sich – mehr kann es zugegebenermaßen auch nicht sein – um eine Absichtserklärung, deren Realisierung aus Sicht der Verwaltung auf Bundesebene auch langfristig unrealistisch ist. Bei einer Bewertung gilt es zu berücksichtigen, dass seit dem 01.01.1997 gem. § 35 Abs. 1 (jetzt Abs. 1 Nr. 5) BauGB Vorhaben wie Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Um eine planlose Errichtung von Windenergieanlagen zu verhindern, verband der Gesetzgeber die Einführung des Privilegierungsstandortes mit der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geregelten Möglichkeit einer lokalen und regionalen Standortsteuerung, die Windenergieanlagen an ausgewiesenen Standorten zu konzentrieren, **um sie dadurch vom übrigen Bereich fernzuhalten**. In § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB heißt es dazu, dass öffentliche Belange einem Vorhaben nach Abs. 1 Nrn. 2 – 6 in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dazu gibt es dann auch noch die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung zu tragen ist und für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu schaffen ist. Auch dies zeigt, **dass die landesgesetzgeberischen Möglichkeiten sehr begrenzt sind**.*

- Weiterhin kündigt die FDP an, dass der Windenergieerlass i. S. d. vorstehend beschriebenen Ziele überarbeitet werde, um den angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz sicherzustellen.

Anmerkung der Verwaltung:

Hier gilt es festzustellen, dass dies mit den bisher bekannten Inhalten der Initiative nicht gelingen wird, im Gegenteil eine Umsetzung der bisher bekannten Details würde beispielsweise für Wassenberg umfassend den **Wildwuchs von Einzelanlagen nach Bundesrecht** bedeuten, da die Stadt dann nicht in der Lage wäre, eine Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung ausweisen zu können.

Zusammenfassend gilt es festzustellen, dass nur mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung einer **Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung** ein **Wildwuchs von Einzelanlagen** im Stadtgebiet vermeidbar ist.

Beschluss: (27 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt und in die Tagesordnung der nächsten Ratsitzung aufgenommen.

**Zu TOP 6. Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger, Wartungspauschalen sowie Einsatz- und Ausbildungsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wassenberg
Vorlage: MV/FB3/010/2017**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Im Zuge der Beratung zur Festlegung der Aufwandsentschädigung für den Wehrleiter und des stellvertretenden Wehrleiters der freiwilligen Feuerwehr Wassenberg, hatte die Verwaltung angekündigt, auch im Hinblick auf die Stärkung des Ehrenamtes die Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg anzupassen.

Die Stadt Wassenberg zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für die folgenden Funktionen, für die eine jährliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe geleistet wird:

1. Löschgruppenführer (6)	382,45 €
2. Zugführer (3)	191,23 €
3. Atemschutzbeauftragter (1)	197,40 €
4. Leiter IUK (1)	197,40 €
5. Stadtjugendfeuerwehrwart (1)	370,12 €
6. Sicherheitsbeauftragter (1)	120,00 €

Für Inhaber von Sonderfunktionen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg wurden in 2016 insgesamt **3.753,31 €** an Aufwandsentschädigung ausgezahlt.

Neben den Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit Sonderfunktionen, wird den einzelnen Löschgruppen eine jährliche Wartungspauschale für die Instandhaltung von Geräten und Fahrzeugen und eine pauschale Einsatzentschädigung je Feuerwehreinsatz gewährt.

Wartungspauschale

1. Löschgruppe Wassenberg	180,00 €
2. Löschgruppe Myhl und Birgelen	135,00 €
3. Löschgruppe Orsbeck, Ophoven und Effeld	90,00 €

Die Einsatzentschädigung beläuft sich auf 10,23 € je Einsatz und wird jährlich an die jeweilige Löschgruppe nach Auswertung der geleisteten Einsätze ausgezahlt. Die Einsatzentschädigung wird insbesondere für den Verpflegungsaufwand während oder nach (längeren) Einsätzen gewährt. Für den Zeitraum 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 erhielten die jeweiligen Löschgruppen die folgende pauschale Einsatzentschädigung:

LG Wassenberg	126 Einsätze	1288,98 €
LG Myhl	52 Einsätze	531,96 €
LG Orsbeck	22 Einsätze	225,06 €
LG Birgelen	44 Einsätze	450,12 €
LG Effeld	24 Einsätze	245,52 €
LG Ophoven	18 Einsätze	184,14 €
IUK	25 Einsätze	255,75 €

Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen erhält jeder Feuerwehrangehörige 1,00 €/Std. und der Lehrgangsausbilder (intern/extern) 6,60 €/Std. als Aufwandsentschädigung.

Für Fortbildungsaufwendungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg wurden in 2016 folgende Ausgaben getätigt:

Auszubildende Feuerwehrangehörige	1.751,00 € (1,00 €/Pers.)
Ausbilder (extern/intern)	1.818,30 € (6,60 €/Pers.)
Spesen für Lehrgänge der Landesfeuerweherschule	225,00 € (5,00 € pro Tag/Pers.)
Fahrsicherheitstraining	2.725,10 €

Im Jahr 2016 wurde eine Gesamtsumme in Höhe von 19.684,14 € an Aufwandsentschädigungen für Inhaber von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Wassenberg, der Wartungspauschalen, der Einsatzentschädigung und der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen ausgezahlt.

Anpassung der Aufwandsentschädigungen für Inhaber von Sonderfunktionen bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg, sowie die Anpassung der Wartungspauschalen, der Einsatzentschädigungen und Teilnahme an Ausbildungslehrgängen.

I. Aufwandsentschädigungen für Inhaber von Sonderfunktionen

Die jährlichen Aufwandsentschädigungen für Inhaber von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Wassenberg werden wie folgt angepasst:

1. Löschgruppenführer (6)	480,00 €	(382,45 €)
2. Stv. Löschgruppenführer (6)	240,00 €	(0,00 €)
3. Zugführer (3)	240,00 €	(191,23 €)
4. Stv. Zugführer (3)	120,00 €	(0,00 €)
5. Atemschutzgerätewart (2)	240,00 €	(197,40 €)
6. Stv. Atemschutzgerätewart (2)	120,00 €	(0,00 €)

7. Leiter IUK (1)	240,00 €	(197,40 €)
8. Stv. Leiter IUK (1)	120,00 €	(0,00 €)
9. Stadtjugendfeuerwehrwart (1)	420,00 €	(370,12 €)
10. Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart (1)	210,00 €	(0,00 €)
11. Sicherheitsbeauftragter (1)	120,00 €	(120,00 €)

Die Ziffern in den Klammern hinter den jeweiligen Sonderfunktionen stellt die Anzahl der Feuerwehrangehörigen dar, die eine Sonderfunktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg inne haben. Zudem werden auch die stellvertretenden Sonderfunktionen mit einer jährlichen Aufwandsentschädigung bedacht. Unter Berücksichtigung der Anpassung der Höhe nach und der neu zu berücksichtigenden stellvertretenden Sonderfunktionen ergibt sich eine jährliche Aufwandsentschädigung in einer Gesamthöhe von **6.870,00 €**.

Hieraus ergeben sich **jährliche Mehrausgaben in Höhe von 3.116,69 €**.

Neben den Aufwandsentschädigungen für die Inhaber von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr, wird die jährliche Wartungspauschale für die Instandhaltung von Geräten und Fahrzeugen wie folgt neu geregelt. In den einzelnen Löschgruppen sind die unterschiedlichsten Fahrzeuge stationiert, die zum Teil über eine wartungsintensive Fahrzeugbeladung verfügen. Um eine angemessene Wartungspauschale berücksichtigen zu können, wird eine Differenzierung der Feuerwehrfahrzeuge anhand des zulässigen Gesamtgewichts vorgenommen.

Für Feuerwehrfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 to wird eine monatliche Wartungspauschale von 5,00 € und für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 to wird eine monatliche Wartungspauschale von 10,00 € je Feuerwehrfahrzeug gewährt.

Hieraus ergeben sich folgende Wartungspauschalen für die jeweiligen Löschgruppen

II. Wartungspauschale

1. Löschgruppe Wassenberg	600,00 € (4x > 7,5 to, 2x < 7,5 to)	(180,00 €)
2. Löschgruppe Myhl	300,00 € (2x > 7,5 to, 1x < 7,5 to)	(135,00 €)
3. Löschgruppe Birgelen	300,00 € (2x > 7,5 to, 1x < 7,5 to)	(135,00 €)
4. Löschgruppe Orsbeck	180,00 € (1x > 7,5 to, 1x < 7,5 to)	(90,00 €)
5. Löschgruppe Ophoven	180,00 € (1x > 7,5 to, 1x < 7,5 to)	(90,00 €)
6. Löschgruppe Effeld	240,00 € (2x > 7,5 to, 0x < 7,5 to)	(90,00 €)

Hieraus ergeben sich **jährliche Mehrausgaben in Höhe von 1.080,00 €**.

III. Einsatzentschädigung

Die Einsatzentschädigung von derzeit 10,23 € je Einsatz wird auf 20,00 € je Einsatz erhöht und jährlich an die jeweilige Löschgruppe nach Auswertung der geleisteten Einsätze ausgezahlt. Für die Ermittlung der jährlichen Mehrausgaben wurden die Vergleichszahlen aus dem Jahre 2016 herangezogen. Neben den einzelnen Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg, wird für die IUK Einheit eine Einsatzentschädigung in Höhe von 20,00 € je Einsatz gewährt.

LG Wassenberg	126 Einsätze	2.520,00 €	(1288,98 €)
LG Myhl	52 Einsätze	1.040,00 €	(531,96 €)
LG Orsbeck	22 Einsätze	440,00 €	(225,06 €)
LG Birgelen	44 Einsätze	880,00 €	(450,12 €)
LG Effeld	24 Einsätze	480,00 €	(245,52 €)

LG Ophoven	18 Einsätze	360,00 €	(184,14 €)
IUK	25 Einsätze	500,00 €	(255,75 €)

Hieraus ergeben sich **jährliche Mehrausgaben in Höhe von 3.038,47 €.**

IV. Teilnahme an Ausbildungslehrgängen

Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr auf Stadt- und Kreisebene wird je Feuerwehrangehörigen auf 2,00 €/Std. und für den Ausbildungsleiter (intern/extern) auf 10,00 €/Std. erhöht.

Für die Teilnahme an Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule werden unverändert je Teilnehmer Spesen in Höhe von 5,00 €/Tag gewährt. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen an der Landesfeuerweherschule wird nicht gewährt.

Für die Ermittlung der jährlichen Mehrausgaben wurden die Fortbildungsaufwendungen aus dem Jahre 2016 als Vergleichszahlen herangezogen.

Auszubildende Feuerwehrangehörige	3.502,00 € (2,00 €/Teiln.)	(1.751,00 €)
Ausbilder (extern/intern)	2.755,00 € (10,00 €/Std.)	(1.818,30 €)

Hieraus ergeben sich **jährliche Mehrausgaben in Höhe von 2.687,70 €.**

Die Spesen für Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule und für das Fahrsicherheitstraining bleiben unverändert.

Mit der Anpassung der jährlichen Aufwandsentschädigungen für Inhaber von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Wassenberg, der Wartungspauschalen, der Einsatzentschädigung und der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen ergeben sich **jährliche Mehrausgaben in einer Gesamthöhe von ca. 10.000,00 € (9.922,86 €).**

Die Anpassung der jährlichen Aufwandsentschädigungen für Inhaber von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Wassenberg, der Wartungspauschalen, der Einsatzentschädigung und der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen wird zum 01.07.2017 angepasst.

Abschließend ist mitzuteilen, dass die Stadt Wassenberg zur Leistungserhöhung gegenüber den Leistungen der UVK Düsseldorf eine zusätzliche Unfallversicherung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung bei der GVV Köln abgeschlossen hat.

Die Mehrkosten zur Stärkung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg betragen insgesamt jährlich ca. 10.000,00 €. Die Gegenfinanzierung für das Haushaltsjahr 2017 ist durch Mehreinnahmen bei der Erstattung kostenpflichtiger Feuerwehreinsätze sichergestellt und eine Einplanung der Mittel für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehen.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

<u>Tagungsort:</u>	im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg
<u>Beginn:</u>	18:30 Uhr
<u>Ende:</u>	19:11 Uhr
Der Vorsitzende	Schriftführerin
Manfred Winkens	Ulrike Krücken